



Satzung der Hochschule Reutlingen über die Abweichung von Regelungen in der Wahlordnung aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-WO)

Vom 31.05.2021

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 07.05.2021 diese Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die notwendigen Änderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in der Satzung über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung), damit die im Sommersemester 2021 vorgesehenen Gremienwahlen stattfinden können.
- (2) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Hochschule Reutlingen.
- (3) Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer des Sommersemesters 2021. Sollte die weitere Entwicklung der Pandemie es erfordern, kann die Geltung durch erneuten Senatsbeschluss verlängert werden.

§ 2 Abweichende Regelungen zur Wahlordnung

- (1) Die Regelungen in § 9 Abs. 4 und Abs. 5 und § 10 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 4 der Wahlordnung der Hochschule Reutlingen, wonach Wahlvorschläge von Vertretern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein müssen, werden ausgesetzt.
- (2) Ergänzend zur Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der Hochschule Reutlingen, wonach die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber durch eigenhändige Unterschrift zu leisten ist, ist eine Zustimmung auch mit einer eingescannten oder digitalen Unterschrift möglich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Sommersemester 2021.

Reutlingen, 31.05.2021

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident